

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 105-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.124

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Bannwil, SVP) (Sprecher/in)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Pragmatische Regeln für Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten bzw. die notwendigen Massnahmen einzuleiten, damit sich Gemeinden den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen grundsätzlich nicht mehr an ihr Bauzonenkontingent anrechnen lassen müssen.

Begründung:

Zonen für Sport- und Freizeitanlagen erfüllen in einer Gemeinde wertvolle Funktionen. Sie schaffen gerade in Zeiten des verdichteten Bauens die notwendigen Räume für eine attraktive Freizeitgestaltung und/oder für Tätigkeiten (wie z. B. Pferdezucht), die in Landwirtschaftszonen als nicht standortgebunden gelten. Gemeinden müssen sich bei der Berechnung ihres Einzonungsanspruchs jedoch derartige Zonen häufig als Bauzonen anrechnen lassen, was die Ausscheidung solcher Zonen entsprechend unattraktiv macht. Sport- und Freizeitaktivitäten haben damit planungsrechtlich einen schweren Stand: In der Landwirtschaftszone gelten sie regelmässig als nicht standortgebunden, in den knapp bemessenen Bauzonen jedoch wollen die Gemeinden das ihnen zustehende Kontingent verständlicherweise für neuen Wohn- und Industrieraum nutzen.

Gemeinden, die im Sport- und Freizeitbereich attraktive Angebote bereitstellen möchten, sollen sich solche Zonen nicht mehr an ihr Bauzonenkontingent anrechnen lassen müssen.

Verteiler

- Grosser Rat